

Informationen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz für eine Visumerteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung oder für einen visumfreien Aufenthalt

Wenn Sie für einen ausländischen Staatsangehörigen eine Verpflichtungserklärung abgeben möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin in der Ausländerbehörde unter Tel. 0371 488-3403 oder -3371 oder per E-Mail: auslaenderbehoerde.verpflichtungserklaerung@stadt-chemnitz.de.

Die Verpflichtungserklärung wird von der Ausländerbehörde anhand des Formulars „Datenerhebungsblatt für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ ausgestellt. Bitte bringen Sie das beidseitig ausgefüllte Formular und alle erforderlichen Unterlagen (siehe 2. und 3.) zum Termin mit!

Bei Ihrer Vorsprache leisten Sie Ihre Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung vor dem/der Bediensteten der Ausländerbehörde. Ihre Unterschriftsleistung wird beglaubigt.

1. Umfang und Dauer der Verpflichtungserklärung

Die abgegebene Verpflichtungserklärung umfasst gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit, aufgewendet werden (z. B. für Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Sie umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des eingeladenen Ausländers und der ihn begleitenden Personen nach § 66 Abs. 2 AufenthG.

Die Verpflichtungserklärung erstreckt sich unabhängig von der Dauer eines etwaigen Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen unerlaubten Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens nach fünf (5) Jahren. Vorher erlischt die Verpflichtungserklärung allerdings nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch asytrechtliche Anerkennung (§§ 3 und 4 Asylgesetz).

2. Hinweise zum Verfahren

Von der einzuladenden Person benötigen Sie folgende Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer sowie die Anschrift, welche Sie im Formular „Datenerhebungsblatt für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ eintragen.

Es ist ein Krankenversicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenversicherung ist im Rahmen der Beantragung des Visums in der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Entstehende Kosten können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden, soweit der/die Verpflichtungserklärende der Verpflichtung nicht nachkommt.

Der/Die Verpflichtungserklärende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift u. a., zu der Verpflichtung ab dem angegebenen Zeitpunkt aufgrund seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

3. Einzureichende Unterlagen für den NACHWEIS der finanziellen Leistungsfähigkeit in Kopie

a) Arbeitnehmer und Nichterwerbstätige

► EINKOMMENSNACHWEISE über das monatliche Nettoeinkommen des Verpflichtungserklärenden,

- z. B.:
- Arbeitsvertrag bzw. Ernennungsurkunde und Gehalts- bzw. Lohnbescheinigungen der letzten 6 Monate (*Der Arbeitsvertrag muss noch mindestens 1 Jahr gültig sein!*),
 - Bescheid über Arbeitslosengeld I und ggf. Änderungsbescheid (*der Bewilligungszeitraum muss den Einladungszeitraum abdecken*),
 - aktueller Rentenbescheid.

Ob Ihre finanziellen Mittel ausreichend sind, erfahren Sie bei Ihrer Vorsprache in der Ausländerbehörde. Liegen Ihre Einkünfte nicht in ausreichender Höhe vor und wird ergänzend auf das Einkommen Ihres Ehepartners zurückgegriffen, ist die Abgabe einer (weiteren) Verpflichtungserklärung durch Ihren Ehepartner erforderlich (gesamtschuldnerische Haftung). Die Aushändigung der Verpflichtungserklärungen erfolgt dann nur zusammen.

oder

► **SPARBUCH** (Einlagen in Höhe von 3.000 EUR für jede einzuladende Person).

Als Verfügungsberechtigte muss dort die Stadt Chemnitz
Bürgeramt
Ausländerbehörde
09106 Chemnitz

eingetragen sein.

Hinweis: Von ausländischen Studenten ist ein tagaktueller Kontoauszug des zur Erteilung/Verlängerung der eigenen Aufenthaltserlaubnis vorgelegten Finanzierungskontos oder der Nachweis über ein Stipendium oder eine Verpflichtungserklärung oder ein sonstiger Finanzierungsnachweis erforderlich.

oder

► Hinterlegung einer zeitlich unbeschränkten und ohne weitere Bedingung versehenen **BANKBÜRGSCHAFT** (in Höhe von 3.000 EUR für jede einzuladende Person).

Als Verfügungsberechtigte muss dort die Stadt Chemnitz
Bürgeramt
Ausländerbehörde
09106 Chemnitz

eingetragen sein.

*Hinweise für das Sparbuch/die unbeschränkte Bankbürgschaft:
Die Aufhebung der Verfügungsberechtigung kann erst gegenüber dem Kreditinstitut erklärt werden, wenn die Ausreise der eingeladenen Person/en nachgewiesen und das Visum abgelaufen ist. Einzelheiten erfahren Sie bei Abgabe der Verpflichtungserklärung.*

b) selbstständig Erwerbstätige

- - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des laufenden Jahres (kumuliert) und
- die BWA, die Einnahmen-Überschussrechnung oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, jeweils erstellt vom Steuerberater und
- der Einkommenssteuerbescheid des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres und
- der Nachweis über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des laufenden Jahres und des Vorjahres

oder

- Sparbuch **oder** Bankbürgschaft (siehe a)

c) juristische Personen (z. B. GmbH, AG, e. V.)

- aktuellen Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug (**nicht älter als 4 Wochen!**)
- Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person
- *zusätzlich bei eingetragenen Vereinen: Sparbuch (siehe a)*

Zur GLAUBHAFTMACHUNG der finanziellen Leistungsfähigkeit kann z. B. ein Sparbuch des/der Verpflichtungserklärenden (ohne Verfügungsberechtigung) in der Ausländerbehörde hinterlegt werden (Es sind Einlagen in Höhe von 3.000 EUR für jede einzuladende Person erforderlich.).

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen nach der Beglaubigung und Stellungnahme durch die Ausländerbehörde zur Weiterleitung an den Gast/die Gäste ausgehändigt (nur sofern Bonität besteht), welche/r die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zusammen mit einer Kopie vorlegt/vorlegen (nur bei visapflichtigen Antragstellern).

4. Gebühr

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von **29,00 EUR** erhoben (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung).

Hinweise: • Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen.

- Für die Abgabe einer **Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt**, z. B. Studium oder Intensivsprachkurs, gibt es ein gesondertes Prüfverfahren. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, erfragen Sie bitte unter den auf Seite 1 genannten Kontaktdaten.